

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2021

– VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG –

VERIANOS SE

ISIN DE000A0Z2Y48, WKN A0Z2Y4, VROS

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

**wir laden Sie ein zur
ordentlichen Hauptversammlung der
VERIANOS SE, Köln,
die am Donnerstag, 19. August 2021,
um 13:00 Uhr (MESZ), stattfindet.**

Die Versammlung findet ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in den Geschäftsräumen der VERIANOS SE in 50667 Köln, Gürzenichstraße 21, statt.

Die gesamte Versammlung wird nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter der Internetadresse der Gesellschaft

www.verianos.com/investor-relations

im Wege elektronischer Zuschaltung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (keine elektronische Teilnahme) in Bild und Ton übertragen.

TAGESORDNUNG

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der VERIANOS SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020, des zusammengefassten Lageberichts für die VERIANOS SE und den Konzern sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der VERIANOS SE in 50667 Köln, Gürzenichstraße 21, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Der festgestellte Jahresabschluss der VERIANOS SE weist zum 31. Dezember 2020 einen Bilanzverlust aus. Eine Beschlussfassung über die Gewinnverwendung gemäß § 174 AktG erfolgt deshalb nicht.

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren der VERIANOS SE

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden geschäftsführenden Direktoren der VERIANOS SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats der VERIANOS SE

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der VERIANOS SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Wahlen zum Verwaltungsrat

Gemäß § 5 Abs. 2 lit. a), § 6 Abs. 1 der Satzung der VERIANOS SE wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die ohne Bindung an Wahlvorschläge von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat schlägt vor,

- 1) Herrn Diego Fernández Reumann, Kaufmann, wohnhaft in Bonn,
- 2) Herrn Dott. Giulio Beretti, Kaufmann, wohnhaft in Mailand/Italien,
- 3) Herrn Dott. Piero Munari, Kaufmann, wohnhaft in Mailand/Italien,
- 4) Herrn Tobias Bodamer, Kaufmann, wohnhaft in Düsseldorf,
- 5) Herrn Karl-Josef Schneiders, Kaufmann, wohnhaft in Königstein im Taunus,

zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der VERIANOS SE mit Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 der VERIANOS SE beschließt, zu wählen.

Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit der Beendigung dieser Hauptversammlung. Die Herren Diego Fernández Reumann, Dott. Giulio Beretti, Dott. Piero Munari und Tobias Bodamer gehörten bereits bisher dem Verwaltungsrat der VERIANOS SE an. Das bisherige Mitglied des Verwaltungsrats, Herr Dr. Frank Pörschke, kandidiert nicht erneut. Herr Karl-Josef Schneiders war bereits von 2011 bis 2014 als Vorstand der VERIANOS AG für die VERIANOS-Gruppe tätig. Nach seinem Ausscheiden bei VERIANOS war er von 2014 bis 2020 CEO der Credit Suisse Asset Management. Seit dem 01.04.2021 ist Herr Schneiders Vorsitzender des Aufsichtsrats der VERIANOS Capital Partners GmbH.

TOP 5

Zustimmung der Hauptversammlung zu der Änderung der mit Tochtergesellschaften bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 24.03.2021 darauf hingewiesen, dass durch die am 01.01.2021 in Kraft getretene Änderung des § 302 AktG für die weitere Anerkennung der Organschaft nach § 17 KStG ein Anpassungsbedarf für solche Ergebnisabführungsverträge besteht, die vor dem 27.02.2013 abgeschlossen oder letztmalig geändert worden sind und bei denen gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. die Verlustübernahme durch statischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG oder durch wörtliche Wiedergabe dieser Regelung vereinbart wurde. Stattdessen muss nach aktueller Rechtslage gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG die Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (dynamischer Verweis) vereinbart werden.

Die VERIANOS SE hat daher am 31.05.2021 mit ihren Tochtergesellschaften

- a) REAL² Projektentwicklung GmbH mit Sitz in Köln,
- b) VERIANOS Capital Partners GmbH (vormals: REAL² Immobilien Investment GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main,
- c) VERIANOS Investment Management GmbH (vormals: REAL² Immobilien Verwaltung GmbH) mit Sitz in Köln,

die am 13.09.2006 geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge in § 3 Abs. 3 geändert. Statt der dort jeweils enthaltenen Formulierung

„Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung“

TAGESORDNUNG

heißt es nunmehr jeweils:

„§ 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung“.

Die Änderung der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der VERIANOS SE und der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft und erst, wenn ihre Änderung in das Handelsregister der jeweiligen Tochtergesellschaft eingetragen ist, wirksam.

TOP 5.1

Zustimmung der Hauptversammlung zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 13.09.2006 mit der REAL² Projektentwicklung GmbH

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 31.05.2021 zwischen der VERIANOS SE und der REAL² Projektentwicklung GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 13.09.2006 zuzustimmen.

TOP 5.2

Zustimmung der Hauptversammlung zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 13.09.2006 mit der VERIANOS Capital Partners GmbH

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 31.05.2021 zwischen der VERIANOS SE und der VERIANOS Capital Partners GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 13.09.2006 zuzustimmen.

TOP 5.3

Zustimmung der Hauptversammlung zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 13.09.2006 mit der VERIANOS Investment Management GmbH

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 31.05.2021 zwischen der VERIANOS SE und der VERIANOS Investment Management GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 13.09.2006 zuzustimmen.

HINWEIS ZU TOP 5.1 BIS TOP 5.3

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Zustimmung zu jedem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gesondert abstimmen zu lassen.

Die nachfolgenden Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der VERIANOS SE in 50667 Köln, Gürzenichstraße 21, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der REAL² Projektentwicklung GmbH vom 13.09.2006;
- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der VERIANOS Capital Partners GmbH (vormals: REAL² Immobilien Investment GmbH) vom 13.09.2006;
- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der VERIANOS Investment Management GmbH (vormals: REAL² Immobilien Verwaltung GmbH) vom 13.09.2006;
- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der REAL² Projektentwicklung GmbH vom 31.05.2021
- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der VERIANOS Capital Partners GmbH vom 31.05.2021
- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der VERIANOS Investment Management GmbH vom 31.05.2021
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der VERIANOS SE für die letzten drei Geschäftsjahre;
- die Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre der REAL² Projektentwicklung GmbH und der VERIANOS Investment Management GmbH; die Gesellschaften haben in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB von der Aufstellung eines Lageberichts abgesehen;
- die Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der VERIANOS Capital Partners GmbH
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Verwaltungsrats der VERIANOS SE und der Geschäftsführung der REAL² Projektentwicklung GmbH
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Verwaltungsrats der VERIANOS SE und der Geschäftsführung der VERIANOS Capital Partners GmbH
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Verwaltungsrats der VERIANOS SE und der Geschäftsführung der VERIANOS Investment Management GmbH

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen erteilt.

TOP 6

Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionsrechten (Aktienoptionsplan 2021); Schaffung eines neuen bedingten Kapitals 2021; Satzungsänderung

Dem Verwaltungsrat soll die Möglichkeit gegeben werden, Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger, die bei der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen angestellt sind (Arbeitnehmer), durch Aktienoptionen zu motivieren und langfristig an die Gesellschaft bzw. die Unternehmensgruppe zu binden. Zu diesem Zweck soll ein

„Aktienoptionsplan 2021“ aufgelegt und ein entsprechendes bedingtes Kapital geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionsrechten (Aktienoptionsplan 2021)

Der Verwaltungsrat (soweit Optionsrechte an geschäftsführende Direktoren gewährt werden, ohne Mitwirkung von Verwaltungsratsmitgliedern, die auch geschäftsführende Direktoren sind), wird ermächtigt, bis zum 30.09.2022 einmalig, mehrmalig oder – soweit ausgegebene Optionsrechte verfallen oder sonst erlöschen – wiederholt Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.250.000 neuen nennbetragslosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger, die bei der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen angestellt sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

a) Kreis der Bezugsberechtigten

Von den Optionsrechten zum Bezug von insgesamt bis zu 1.250.000 Aktien dürfen Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 500.000 Aktien an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft (Gruppe A), zum Bezug von insgesamt bis zu 237.500 Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe B), zum Bezug von insgesamt bis zu 400.000 Aktien an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe C) und zum Bezug von insgesamt bis zu 112.500 Aktien an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe D) ausgegeben werden.

Gehören Bezugsberechtigte mehreren Gruppen an, findet eine Kumulation der Optionsrechte nicht statt; in diesem Fall richtet sich die Ausgabe von Optionsrechten nach der Gruppe, die dem Bezugsberechtigten die meisten Optionsrechte gewährt.

Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Dienstverhältnis zur Gesellschaft (betreffend Gruppen A und B) bzw. einem ungekündigten Dienstverhältnis mit einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (betreffend Gruppen C und D) stehen.

Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der Optionsrechte für jeden Bezugsberechtigten werden im Fall der Gruppe A durch den Verwaltungsrat (ohne Mitwirkung von Verwaltungsratsmitgliedern, die auch geschäftsführende Direktoren sind) und im Fall der Gruppen B, C und D durch den Verwaltungsrat mit den gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen von zuständigen Gremien der jeweiligen verbundenen Unternehmen festgelegt.

Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

b) Laufzeit, Wartezeit, Ausübungszeiträume, Sperrfristen

Die Optionsrechte haben jeweils eine Laufzeit von maximal sieben Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts („Ausgabetag“).

Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben.

Die Optionsrechte dürfen ferner nur jeweils in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Veröffentlichung eines Konzernhalbjahresfinanzberichts oder eines Konzernjahresfinanzberichts ausgeübt werden („Ausübungszeiträume“).

Darüber hinaus ist eine Ausübung innerhalb folgender Sperrfristen nicht möglich:

- innerhalb von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft,
- in der Zeit vom Tage der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Tage der Hauptversammlung.

Im Übrigen sind die aus den Vorschriften betreffend den Insiderhandel und den geschlossenen Zeitraum bei Eigengeschäften von Führungskräften in der Verordnung EU Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und sonstigen Rechtsvorschriften folgenden Ausübungsbeschränkungen zu beachten.

Die Optionsrechte verfallen nach Ablauf der Laufzeit entschädigungslos.

c) Ausübungspreis, Erfolgsziel

Jedes Optionsrecht berechtigt nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer nennbetragslosen auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft.

Der bei Ausübung des Optionsrechts zum Bezug einer Aktie zu zahlende Ausübungspreis beträgt EUR 2,00.

Voraussetzung für die Ausübung eines Optionsrechts ist, dass der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes, in dem die Option ausgeübt wird, mindestens 100 % des Ausübungspreises beträgt (Erfolgsziel). Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraumes unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich.

d) Erwerbszeiträume

Optionsrechte können in mehreren Tranchen – soweit ausgegebene Optionsrechte verfallen oder sonst erlöschen auch wiederholt – bis zum 30.09.2022, frühestens jedoch nach Eintragung des Bedingten Kapitals 2021 im Handelsregister ausgegeben werden. Die Ausgabe ist nur innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres oder im Zeitraum zwischen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und dem Ende des Kalenderjahres zulässig.

e) Weitere Ausgestaltung

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, mit den gegebenenfalls rechtlich erforderlichen Zustimmungen von Gremien bei den jeweiligen verbundenen Unternehmen – die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe der Bezugsaktien festzulegen. Soweit die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe der Bezugsaktien vom Verwaltungsrat ohne Mitwirkung von Verwaltungsratsmitgliedern, die auch geschäftsführende Direktoren sind, festgelegt. Weitere Einzelheiten im Sinne der vorstehenden Sätze sind insbesondere:

- Durchführung des Programms sowie Bedingungen der

TAGESORDNUNG

- Gewährung und Ausübung der Optionsrechte,
- Modalitäten bei Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - Ausgabe der Bezugsaktien in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben,
 - Regelungen über die Übertragbarkeit von Optionsrechten und die Behandlung von Optionsrechten in Sonderfällen wie z.B. Elternzeit oder Tod des Bezugsberechtigten und
 - etwaige Änderungen des Programms, die aufgrund geänderter Rahmenbedingungen, insbesondere einer Änderung der Kapitalverhältnisse, notwendig werden.

f) Berichtspflicht

Der Verwaltungsrat wird über die gewährten Optionsrechte und die Ausnutzung von Optionsrechten für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften im Anhang zum Jahresabschluss, im Konzernanhang oder im Geschäftsbericht berichten.

2. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals 2021

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.250.000 (in Worten: Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend) neuen nennbetragslosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Das Bedingte Kapital 2021 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 19.08.2021 (Tagesordnungspunkt 6) durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses festgelegten Ausübungspreis von EUR 2,00. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Optionsrechte von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, sonst vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

3. Satzungsänderung

Nach § 4 der Satzung der Gesellschaft wird ein § 4a mit der Überschrift „Bedingtes Kapital 2021“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.250.000 (in Worten: Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Das Bedingte Kapital 2021 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 19.08.2021 (Tagesordnungspunkt 6) durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses festgelegten Ausübungspreis von EUR 2,00. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Optionsrechte von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die Aktien nehmen – sofern

sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, sonst vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4a der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2021 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionen.“

Bericht des Verwaltungsrats zu Punkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionsrechten (Aktienoptionsplan 2021); Schaffung eines neuen bedingten Kapitals 2021; Satzungsänderung)

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Auffassung, dass Aktienoptionen heute ein wichtiger und üblicher Bestandteil eines modernen Vergütungssystems sind. Die Schaffung eines Aktienoptionsplans ist nach Ansicht des Verwaltungsrats dringend notwendig, damit die Gesellschaft auch künftig Aktienoptionen nutzen kann, um die von ihr benötigten qualifizierten geschäftsführenden Direktoren sowie Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen anzuwerben und zu halten. Die Gewährung von Aktienoptionen schafft zudem einen besonderen Leistungsanreiz für alle Bezugsberechtigten, den Unternehmenswert der Gesellschaft mit dem Ziel einer positiven Kursentwicklung zu steigern. Jedes Optionsrecht berechtigt nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer nennbetragslosen auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft. Die insgesamt durch den Aktienoptionsplan 2021 auszugebenden Optionen verteilen sich nach dem Vorschlag des Verwaltungsrats auf folgende bezugsberechtigte Gruppen:

- Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft: Optionsrechte zum Bezug von 500.000 Aktien (Gruppe A)
- Arbeitnehmer der Gesellschaft: Optionsrechte zum Bezug von 237.500 Aktien (Gruppe B)
- Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen: Optionsrechte zum Bezug von 400.000 Aktien (Gruppe C)
- Arbeitnehmer verbundener Unternehmen: Optionsrechte zum Bezug von 112.500 Aktien (Gruppe D).

Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Dienstverhältnis zur Gesellschaft (betreffend Gruppen A und B) bzw. einem ungekündigten Dienstverhältnis mit einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (betreffend Gruppen C und D) stehen. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der Options-

TAGESORDNUNG

rechte für jeden Bezugsberechtigten werden im Fall der Gruppe A durch den Verwaltungsrat (ohne Mitwirkung von Verwaltungsratsmitgliedern, die auch geschäftsführende Direktoren sind) und im Fall der Gruppen B, C und D durch den Verwaltungsrat mit den gegebenenfalls rechtlich erforderlichen Zustimmungen von zuständigen Gremien der jeweiligen verbundenen Unternehmen festgelegt.

Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht aufgrund der Zweckgebundenheit des bedingten Kapitals im Sinne von Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) i.V.m. § 192 Abs. 2 Nr. 3 des Aktiengesetzes bereits kraft Gesetzes nicht.

Der Kurs der Aktie lag während der letzten 52 Wochen (Stand: 14.06.2021) zwischen EUR 0,835 und EUR 1,23. Der bei Ausübung des Optionsrechts zum Bezug einer Aktie zu zahlende Preis („Ausübungspreis“) beträgt EUR 2,00. Hierbei handelt es sich sogleich um das Erfolgsziel zur Ausübung des Optionsrechts, indem eine Ausübung des Optionsrechts nur bei einer signifikanten Wertentwicklung der Aktie zulässig ist.

Die Optionsrechte haben jeweils eine Laufzeit von maximal sieben Jahren ab dem Ausgabetag. Optionsrechte können in mehreren Tranchen – soweit ausgegebene Optionsrechte verfallen oder sonst erlöschen auch wiederholt – bis zum 30.09.2022, frühestens jedoch nach Eintragung des Bedingten Kapitals 2021 im Handelsregister ausgegeben werden.

Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte in Übereinstimmung mit Art. 5 SE-VO i.V.m. § 193 Abs. 2 Nr. 4 des Aktiengesetzes frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben.

Die Optionsrechte dürfen jeweils nur in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Veröffentlichung eines Konzernhalbjahresfinanzberichts oder eines Konzernjahresfinanzberichts ausgeübt werden („Ausübungszeiträume“). Zudem ist eine Ausübung der Bezugsrechte nicht zulässig innerhalb des Zeitraums vom Tage der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Tage der Hauptversammlung und innerhalb des Zeitraums von 14 Tagen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Voraussetzung für die Ausübung eines Optionsrechts ist, dass der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes, in dem die Option ausgeübt wird, mindestens 100 % des Ausübungspreises beträgt (Erfolgsziel). Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraumes unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich.

Um die Bedienung der Aktienoptionsrechte im Fall ihrer Ausübung sicherzustellen, ist die Schaffung eines bedingten Kapitals in ausreichendem Umfang erforderlich. Es soll daher ein bedingtes Kapital 2021 in Höhe von EUR 1.250.000, eingeteilt in 1.250.000 Aktien, geschaffen werden.

Nach Umsetzung dieser Änderung wird das Bedingte Kapital 2021 10 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals betragen. Der Anteil der Summe des gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 192 Abs. 2 Nr. 3 des Aktiengesetzes beschlossenen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2021) am derzeit im Handelsregister eingetragenen Grundkapital wird dann 10 % betragen. Die Höchstgrenzen des Aktiengesetzes (50 % bzw.

10 % des Grundkapitals; vgl. Art. 5 SE-VO i.V.m. § 192 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes) werden damit eingehalten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist überzeugt, dass sich der Aktienoptionsplan 2021 aufgrund der Anreiz- und Bindungswirkung für geschäftsführende Direktoren, Führungskräfte und sonstige Leistungsträger positiv auf die VERIANOS SE und ihre Aktionäre auswirken wird.

TOP 7

Wahl des Abschlussprüfers

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer der VERIANOS SE für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

Der Verwaltungsrat der VERIANOS SE (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hat entschieden, von den Regelungen des Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), namentlich § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („COVID-19-Gesetz“), zuletzt geändert mit Wirkung zum 28. Februar 2021 durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 („COVID-19-Gesetz“), Gebrauch zu machen. Es erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung über das unter

www.verianos.com/investor-relations

erreichbare passwortgeschützte InvestorPortal der Gesellschaft („VERIANOS-InvestorPortal“). Aktionäre oder deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können an der Hauptversammlung nicht physisch, sondern nur im Wege elektronischer Zuschaltung über das VERIANOS-InvestorPortal teilnehmen und ihr Stimmrecht nur im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl über das VERIANOS-InvestorPortal oder über Vollmachtserteilung (einschließlich der Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ausüben. Sie müssen sich hierzu bis spätestens Donnerstag, 12. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ), in der nachstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ angegebenen Weise unter Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Am Tag der Hauptversammlung, am Donnerstag, den 19. August 2021, können sie sich dann auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.verianos.com/investor-relations

mit den auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten elektronisch über das VERIANOS-InvestorPortal zuschalten und ab Beginn der Hauptversammlung um 13:00 Uhr (MESZ) bis zu deren Beendigung der Hauptversammlung folgen. Die elektronische Zuschaltung ermöglicht keine elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des COVID-19-Gesetzes. Aktionäre oder Aktionärsvertreter, die sich nicht rechtzeitig ordnungsgemäß angemeldet haben, können sich nicht über das VERIANOS-InvestorPortal zuschalten. Über das VERIANOS-InvestorPortal können Aktionäre (und gegebenenfalls deren Bevollmächtigte) das Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl ausüben sowie Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen. Die Einzelheiten zur Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Briefwahl werden nachstehend unter „Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Briefwahl“ erläutert; die Einzelheiten zur Vollmachtserteilung werden nachstehend

unter „Stimmrechtsvertretung“ erläutert. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter haben das Recht im Wege elektronischer Kommunikation Fragen zu stellen. Die Einzelheiten hierzu werden nachstehend erläutert.

Aktionäre oder Aktionärsvertreter, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, auf elektronischem Wege Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars zu erklären. Der Widerspruch ist während der Hauptversammlung, d.h. von ihrer Eröffnung bis zu ihrer Beendigung, ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über die E-Mail-Adresse: ir@verianos.com zu erklären.

WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung ist das Grundkapital der VERIANOS SE eingeteilt in 12.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 12.500.000.

Anmeldung und Teilnahme

Um an der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben, müssen die Aktionäre sich spätestens bis zum 12. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ), unter Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache anmelden.

Anmeldestelle

VERIANOS SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu muss der Gesellschaft unter der vorstehend genannten Adresse ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des 12. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Donnerstag, den 29. Juli 2021, 0:00 Uhr (MESZ), (Nachweisstichtag) beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär für die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung und die Ausübung des Stimmrechts nur, wer den Nachweis erbracht hat. Insbesondere haben Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag für Inhalt und Umfang des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des Veräußerers keine Bedeutung. Personen, die erst nach dem Nachweisstichtag Aktien erwerben, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur dann teilnahme- und stimmrechtsberechtigt, wenn sie sich vom Veräußerer bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Zugangskarten für die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen. Eine elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung ist nur mit den auf der Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten möglich.

Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Briefwahl

Aktionäre oder Aktionärsvertreter können u.a. das Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl ausüben. Eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung ist für die Ausübung des Stimmrechts nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Stimmabgabe eine ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung in der vorstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ angegebenen Weise erforderlich ist und dass Aktionäre zur Stimmrechtsausübung die Zugangskarte benötigen, die ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßem Nachweis des Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung zugeschickt wird.

Die Stimmabgabe ist für angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter oder deren Bevollmächtigte bereits vor der Hauptversammlung am 19. August 2021 unter Verwendung der auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten ebenfalls über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.verianos.com/investor-relations

über das VERIANOS-InvestorPortal unter dem Punkt „elektronische Briefwahl“ möglich. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe, deren Widerruf oder Änderung endet am Tag der Hauptversammlung nach Beendigung der Fragenbeantwortungen nach entsprechender Ankündigung durch den Versammlungsleiter. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Weitere Hinweise zur Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl finden sich auch auf den Zugangskarten, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank oder ein sonstiges Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch bei Erteilung einer Vollmacht bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung

sowie des Nachweises der Berechtigung. Vollmachten bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem zu Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung stehen folgende Postanschrift, Faxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

VERIANOS SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, also z.B. Kreditinstituten oder – soweit sie diesen nach § 135 AktG gleichgestellt sind – Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigten rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Für den Widerruf oder die Änderung einer Vollmacht gelten die vorangehenden Sätze entsprechend. Mit der Zugangskarte werden den Aktionären ein Vollmachtsformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung übersandt. Die Aktionäre werden gebeten, Vollmacht vorzugsweise mittels des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtsformulars zu erteilen.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten im Wege elektronischer Zuschaltung sowie die Ausübung von Aktionärsrechten über das VERIANOS-InvestorPortal setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Zugangskarte versandten Zugangsdaten erhält. Die Nutzung der Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären in diesem Jahr an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Den Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsausübung und nicht für die Ausübung weiterer Aktionärsrechte zur Verfügung.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung des hierfür auf der Zugangskarte vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulars erteilt werden.

Vollmachten (mit Weisungen) für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind bis spätestens zum 18. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), an folgende Anschrift zu übersenden:

VERIANOS SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: +49 89 30903 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung der Daten auf der Zugangskarte auch über das elektronische VERIANOS-InvestorPortal, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.verianos.com/investor-relations

zur Verfügung steht, bis zum Tag der Hauptversammlung, und zwar bis zum Ende der Fragenbeantwortung nach entsprechender Ankündigung durch den Versammlungsleiter erteilt, widerrufen oder geändert werden. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge an:

VERIANOS SE
Gürzenichstraße 21
50667 Köln
Fax: +49 221 20046-140
E-Mail: ir@verianos.com

Angesichts der rein virtuellen Durchführung der Hauptversammlung und der insoweit vorgesehenen Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung besteht kein Antragsrecht von Aktionären oder Aktionärsvertretern in der Hauptversammlung. Aktionäre oder Aktionärsvertreter können daher während der Hauptversammlung keine Gegenanträge zu den Vorschlägen des Verwaltungsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen und keine Wahlvorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern unterbreiten. Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung jedoch als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär oder Aktionärsvertreter ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist und wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag bis spätestens Mittwoch, den 4. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ), unter der vorstehend genannten Adresse der Gesellschaft eingegangen ist. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge, oder nach dem genannten Termin eingehende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Auskunftsrecht und Fragerecht im Wege elektronischer Kommunikation

Das Auskunftsrecht der Aktionäre (Art. 53 SE-VO, § 131 Abs. 1 AktG) ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes erheblich eingeschränkt. Die Aktionäre oder Aktionärsvertreter haben lediglich das Recht, Fragen im Wege elektronischer Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 8 Satz 2 des COVID-19-Gesetzes). Der Verwaltungsrat kann zudem festlegen, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind.

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, Abs. 8 Satz 3, erster Halbsatz des COVID-19-Gesetzes entschieden, dass Fragen bis spätestens am Dienstag, 17. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ), im Wege elektronischer Kommunikation bei der Gesellschaft einzureichen sind. Fragen sind ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist oder nicht in deutscher Sprache eingereichte Fragen werden nicht berücksichtigt. Zugleich hat der Verwaltungsrat entschieden, dass nur solche Aktionäre oder Aktionärsvertreter die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen, die sich bis spätestens 12. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ), in der vorstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ angegebenen Weise bei der Gesellschaft ordnungsgemäß angemeldet haben. Die Einreichung von Fragen kann nur durch angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter unter Verwendung der auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.verianos.com/investor-relations

über das VERIANOS-InvestorPortal erfolgen.

Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 8 Satz 3, 1. Halbsatz des COVID-19-Gesetzes nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Es ist derzeit vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen, sofern diese der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

UTC Zeiten (Angaben gemäß Tabelle 3 EU-DVO)

Sämtliche Zeitangaben sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Verbindlicher Charakter der Abstimmungen (Angaben gemäß Tabelle 3 EU-DVO)

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie vorstehend näher bestimmt auszuüben. Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 haben verbindlichen Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder

„Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die VERIANOS SE verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer maßgeblicher Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet unter www.verianos.com/datenschutz.

Köln, im Juli 2021
VERIANOS SE
Der Verwaltungsrat

Angaben nach Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A1	Eindeutige Kennung des Ereignisses	f0132fbc1ddfeb118121005056888925
A2	Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung
B1	ISIN	DE000A0Z2Y48
B2	Name des Emittenten	VERIANOS SE
C1	Datum der Hauptversammlung	19.08.2021 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210819
C2	Uhrzeit der Hauptversammlung	11:00 Uhr UTC (13:00 Uhr MESZ)
C3	Art der Hauptversammlung	ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten GMET
C4	Ort der Hauptversammlung	URL der virtuellen Hauptversammlung: www.verianos.com/investor-relations Ort im Sinne des Aktiengesetzes: Geschäftsräume der VERIANOS SE 50667 Köln, Gürzenichstraße 21
C5	Aufzeichnungsdatum	28.07.2021 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210728
C6	Uniform Resource Locator (URL)	www.verianos.com/investor-relations
D2	Frist für die Teilnahme	12.08.2021, 22:00 Uhr UTC (24:00 Uhr MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210812, 22:00 UHR UTC

VERIANOS SE
Gürzenichstraße 21
50667 Köln
T: +49 221 20046-100
F: +49 221 20046-140
Mail: ir@verianos.com

www.verianos.com

VERIANOS

REAL ESTATE